

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik der Firma gruppe20, Inhaber Klaus Mayer

§1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtliche von gruppe20 erbrachten Leistungen (hier: Vermietung, Verleih) Anwendung.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen gruppe20 nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn gruppe20 in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Miet- oder Leihverträge oder diesbezügliche Angebote von gruppe20 schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Mietvertrag kommt mit Übersendung einer Auftragsbestätigung von gruppe20 zustande. Angebote, auch solche, die im Namen von gruppe20 abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von gruppe20 schriftlich bestätigt wurde.
2. Sofern gruppe20 zur Bereitstellung der Mietgegenstände selbst Gegenstände von Dritten anmieten muss, erfolgt der Abschluss des Mietvertrages unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dieser Vorbehalt gilt auch für den Fall, dass gruppe20 Mietgegenstände beschädigt von einem Vorvertragspartner zurückerhält und eine fachgerechte Instandsetzung vor Mietbeginn nicht mehr erfolgen kann.
3. gruppe20 wird den Vertragspartner unverzüglich informieren, falls die Durchführung eines Mietvertrages aus den unter § 2 Ziffer 2 genannten Gründen nicht möglich ist. Etwaige Mietzahlungen werden dann zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners gegen gruppe20 wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall der unentgeltlichen Leihe kommt das Vertragsverhältnis durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls zustande, sofern keine Auftragsbestätigung übersandt wurde.
5. Sollte die Auftragsbestätigung von gruppe20 Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist gruppe20 zur Anfechtung berechtigt, wobei diese den Irrtum beweisen muss.

§ 3 Mietgegenstand und Zweck

1. Der Miet-/Leihgegenstand bestimmt sich nach der seitens gruppe20 übermittelten Auftragsbestätigung. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertragsgegenstandes sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch gruppe20 verbindlich.
2. gruppe20 kann die vereinbarten Geräte oder Teile ändern und durch andere ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.
3. Der Miet-/Leihgegenstand darf ausschließlich zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine davon abweichende Nutzung ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Eine eigenständige Veränderung des Mietgegenstandes ist dem Vertragspartner nicht gestattet.

§ 4 Übergabe und Zustand

1. Die Übergabe der Mietgegenstände erfolgt am Sitz von gruppe20. Gleiches gilt für den Fall der Leihe.

2. Für den Vertragspartner besteht die Möglichkeit, die Gegenstände durch gesonderten Auftrag von gruppe20 an einen vom Vertragspartner zu benennenden Ort liefern zu lassen.
3. Im Rahmen der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Sofern keine besonderen Angaben im Übergabeprotokoll erfasst werden, gilt der Miet-/Leihgegenstand als mangelfrei. Gleichzeitig wird der Vertragspartner bei der Übergabe über die Bedienung, Handhabung sowie über die Sicherheitsbestimmungen unterrichtet.

§ 5 Mietbeginn, Mietdauer

Der Beginn und die Dauer des Mietverhältnisses ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

§ 6 Miete

1. Die Höhe der vereinbarten Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
2. Die Miete wird mit Übersendung der Rechnung sofort fällig, sofern sich aus der Rechnung nicht andere Zahlungsfristen ergeben.
3. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist gruppe20 berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
4. Im Falle der Nichtzahlung der Miete steht gruppe20 ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Mietgegenstände zu.

§ 7 Pflichten des Vertragspartners

1. Etwa erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen, Konzessionen, GEMA Anmeldungen, Urheber- oder Leistungsschutzrechte zum Betrieb oder der Nutzung des Mietgegenstandes sind ausschließlich Angelegenheit des Vertragspartners/Entleihers. Der Vertragspartner hat diese auf eigene Kosten einzuholen. gruppe20 sagt die Mitwirkung zu, soweit es ihrer für die Einholung von Zustimmungen oder Genehmigungen bedarf. Die Nichterteilung etwaiger Genehmigungen berechtigt den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses, sofern die Nichterteilung nicht auf einem Mangel des Mietgegenstandes beruht.
2. gruppe20 weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. gruppe20 bietet grundsätzlich entgeltliche Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der Vertragspartner diese nicht an, so stellt er gruppe20 von allen Ansprüchen Dritter frei, die gruppe20 aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.
3. gruppe20 ist, außer bei Inanspruchnahme des Vertragspartners der angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch gruppe20 nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen werden muss. Ein solcher Abbruch berechtigt die Vertragspartnerin nicht zur Kündigung des Mietvertrages.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Im Falle des Diebstahls oder des völligen Untergangs der Miet-/Leihsache hat der Vertragspartner den Wiederbeschaffungswert nebst Beschaffungskosten zu ersetzen.
5. Die Gegenstände sind durch gruppe20 haftpflichtversichert. Der Vertragspartner verpflichtet sich Schäden am Miet-/Leihgegenstand unverzüglich gruppe20 mitzuteilen. Sollte aufgrund einer verspäteten Mitteilung die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sein, ist der Schaden am Mietgegenstand durch den Vertragspartner zu ersetzen.

§ 8 Instandhaltung, Mängel

1. Der Vertragspartner ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen. Die grundsätzlichen konstruktiven Bauteile des Miet-/Leihgegenstandes sind von dieser Pflicht ausgenommen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Miet-/Leihgegenstand bei Übergabe auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel oder fehlende Geräte sind gruppe20 unverzüglich anzuzeigen.
3. Hat der Vertragspartner einen Mangel nicht erkannt oder tritt dieser erst später auf, ist der Vertragspartner verpflichtet diesen Mangel gruppe20 unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Vertragspartner dieser Anzeigepflicht nicht nach, ist er nicht berechtigt Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Bereicherungsansprüche zu verlangen.

4. Bei einer Anmietung einer Vielzahl von Geräten und Gegenständen ist der Vertragspartner zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstände nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
5. Ist ein Bedienungsfehler für einen auftretenden Mangel ursächlich oder mitursächlich besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
6. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung des Vertragspartners gegenüber Forderungen auf Miete ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von gruppe20 abtretbar.

§ 9 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen gruppe20 sind ausgeschlossen, es sei denn, gruppe20 oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Miet-/Leihgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch gruppe20 übernommen wurde, bleibt unberührt.
4. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen gruppe20 geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.
5. gruppe20 haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige, nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.
6. Wird ein Dritter bei der Benutzung des Miet-/Leihgegenstands durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Besteller gruppe20 bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht gruppe20 mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Besteller die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen

§ 10 Kündigung

1. Erklärt der Vertragspartner aus Gründen die gruppe20 nicht zu vertreten hat, nicht am Vertrag festhalten zu wollen (Bsp. Abbestellung) oder erklärt gruppe20 die Kündigung/Rücktritt des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so schuldet der Vertragspartner die Miete in folgender Höhe:
 - 50 % der vereinbarten Miete bis 14 Tage vor Mietbeginn
 - 80 % der vereinbarten Miete bis 7 Tage vor Mietbeginn
 - 90 % der vereinbarten Miete bis 4 Tage vor Mietbeginn
 - 100 % der vereinbarten Miete bei späterer Beendigung
2. gruppe20 kann das Miet-/Leihverhältnis fristlos kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert hat, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstret-

ckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

3. gruppe20 ist darüber hinaus bei einer zweckfremden Nutzung des Miet-/Leihgegenstandes zur fristlosen Kündigung des Miet-/Leihvertrages berechtigt.

§ 11 Rückgabe, Nutzungsentschädigung

1. Ist die Abholung des Miet-/ Leihgegenstandes durch gruppe20 nicht gesondert vereinbart, hat der Vertragspartner den Miet-/Leihgegenstand zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vollständig und gereinigt zurückzugeben.
2. Setzt der Vertragspartner nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit den Gebrauch fort, führt dies nicht zur stillschweigenden Verlängerung des Miet-/Leihverhältnisses. Im Falle der verspäteten Rückgabe schuldet der Vertragspartner die Kosten für den jeweiligen Gegenstand entsprechend der gültigen Preisliste der gruppe20.
3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes aufgrund des Verzuges bleibt davon unberührt.
4. Für den Fall, dass die Rückgabe der Miet-/Leihgegenstände in ungereinigtem Zustand erfolgt, hat der Vertragspartner die Kosten der Reinigung zu tragen.
5. Sollte gruppe20 nach der Rückgabe und vor der Weitervermietung Mängel am Miet-/Leihgegenstand feststellen, behält sich gruppe20 die Geltendmachung von Ansprüchen vor.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und gruppe20 gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Soweit rechtlich zulässig, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. gruppe20 ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz von gruppe20.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

Stand: November 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma gruppe20, Inhaber Klaus Mayer für Dienstleistungen

§ 1 Vorbemerkungen

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtliche von gruppe20 erbrachten Dienstleistungen Anwendung.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Übernehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
3. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder den Abschluss des Dienstvertrages unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen gruppe20 nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt. Eine erklärte Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht jedoch für frühere oder künftige Leistungen.
4. Diese AGB gelten auch dann, wenn gruppe20 in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
5. Soweit Dienstleistungsverträge oder Dienstleistungsvertragsangebote der gruppe20 schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Dienstleistung, wie sie erbracht wird oder im Dienstvertrag beschrieben ist, nicht die Erzielung eines bestimmten (wirtschaftlichen) Erfolgs. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertragsgegenstandes sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch gruppe20 verbindlich.
2. Rechtliche und steuerliche Dienstleistungen werden durch gruppe20 nicht erbracht.
3. gruppe20 wird ihre Leistungen für den Vertragspartner ausschließlich nach dem bei Vertragsabschluss allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen. Eine über den vereinbarten Inhalt des Dienstvertrages hinausgehende Leistung schuldet gruppe20 nicht.
4. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu beschaffen und gruppe20 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. gruppe20 wird dem Vertragspartner hierzu notwendige Unterlagen aushändigen.
5. Änderungen des Vertragsgegenstandes, die dem technischen Fortschritt oder der Durchführbarkeit der Leistungen der gruppe20 dienen, behält sich gruppe20 auch nach Abschluss eines Dienstleistungsvertrages vor, soweit nicht Preis, Lieferzeit, Verwendungsmöglichkeit oder Funktion beeinträchtigt werden oder die Änderungen dem Vertragspartner zumutbar sind und der Vertragszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 3 Vertragsabschluss

1. gruppe20 ist berechtigt, Aufträge des Vertragspartners durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrages oder durch Erbringung der Dienstleistung anzunehmen. Angebote, auch solche, die im Namen von gruppe20 abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von gruppe20 schriftlich bestätigt oder durchgeführt wurde.
2. Angebote, auch solche, die im Namen von gruppe20 abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich.
3. Sollte der Dienstleistungsvertrag Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, sind die Parteien zur Anfechtung berechtigt, wobei die anfechtende Partei den Irrtum beweisen muss.
4. Gewichts- oder Maßangaben sowie Angaben zur Durchführung oder Darstellung (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen u.ä.) sind nur annähernd genau wiedergegeben, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Vertragspartners als verbindlich bezeichnet werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Bei einer vereinbarten Vergütung zum Festpreis wird gemäß der im Dienstleistungsvertrag festgelegten Zahlungsbedingungen abgerechnet.
2. Soweit vereinbart, erhält gruppe20 eine Vergütung nach Zeitaufwand in Form eines Zeithonors. Die aufgewandte Arbeitszeit wird im 15-Minuten-Takt erfasst und unter Beschreibung der konkreten Dienstleistung in übersichtlicher Form schriftlich festgehalten und als Anlage jeder Abrechnung beigelegt.
3. Die im Angebot oder im Dienstleistungsvertrag geregelte Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
4. Für Leistungen, die gruppe20 bzw. deren Erfüllungsgehilfen nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.
5. Kosten, die gruppe20 dadurch entstehen, dass nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Vertragspartners nachträgliche Änderungen am Vertragsinhalt vorgenommen werden müssen oder dass der Vertragspartner die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt, notwendigen baulichen Maßnahmen oder sonstige vereinbarte Vorbereitungsmaßnahmen nicht durchgeführt hat, hat allein der Vertragspartner zu tragen.
6. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von gruppe20 gutgeschrieben sein, soweit in dem Dienstleistungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
7. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist gruppe20 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
8. Soweit Vorauszahlung mit dem Vertragspartner vereinbart ist, ist gruppe20 zur Zurückbehaltung ihrer Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung berechtigt.
9. Ergeben sich nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, wie z.B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Vertragspartners, Überschreiten der Zahlungsfristen o.ä., ist gruppe20 berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung zu verlangen.

§ 5 Stornierung durch den Vertragspartner

1. Möchte der Vertragspartner aus Gründen, die von gruppe20 nicht zu vertreten sind, den Dienstleistungsvertrag stornieren, bedarf die Stornierungserklärung der Schriftform. In diesem Fall schuldet der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung in folgender Höhe: 50% der Vergütung bis 14 Tage vor Vertragsbeginn, 80% der Vergütung bis 7 Tage vor Vertragsbeginn, sowie die volle Vergütung bei späterer Stornierung.
2. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Stornierungserklärung bei gruppe20 maßgeblich.
3. Der Vertragspartner ist auch dann zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die gruppe20 nicht zu vertreten hat, abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies auf Grund des Fehlens einer vom Vertragspartner einzuholenden Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Publikumsinteresse oder ähnlichem erfolgt.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber gruppe20 ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.

§ 7 Gewährleistung, Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. gruppe20 führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des Vertragspartners bezogen durch.
2. gruppe20 kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und gruppe20 die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat gruppe20 höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen gruppe20 mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig von gruppe20 verursacht worden sind.
3. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist gruppe20 berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderungen und um eine angemessene Ablaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abs. 2 die Leistung von gruppe20 dauerhaft unmöglich, so wird diese von ihren Vertragspflichten frei.
4. Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB von gruppe20 zu vertreten sind, gilt § 8 dieser AGB ergänzend.

§ 8 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen gruppe20 sind unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, gruppe20 oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch die Verwenderin übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen die Verwenderin geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

1. gruppe20 gewährleistet, alleinige Inhaberin der gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Schutzrechte an vertraulichen Informationen, technischem Knowhow und anderen Geschäftsgeheimnissen, (i) Computerprogramme, (Quell-)Codes, Datenbanken etc. („Software“), (ii) sowie den entsprechenden Materialien, Dokumentationen und Informationen („Dokumentation“), welches sie im Rahmen ihrer Leistungserbringung einsetzt („geschütztes Material“), zu sein. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erhält der Vertragspartner ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht, das geschützte Material in dem zum vereinbarten Gebrauch erforderlichen Umfang zu nutzen. Geschütztes Material darf nicht für andere als den üblichen Zweck verwendet werden und ist auch nicht dafür vorgesehen. gruppe20 gewährleistet auch nicht die Zweckdienlichkeit für einen anderen Gebrauch.
2. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die gruppe20 von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte nicht ver-

letzt werden. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung wird der Vertragspartner auf seine Kosten die schutzrechtsverletzenden Teile ändern oder austauschen oder die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Unterlagen vom berechtigten Dritten erwirken. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erhält gruppe20 ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die zur Verfügung gestellten Unterlagen in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch erforderlichen Umfang zu nutzen.

§ 10 Freistellung

Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Schutzrechtsverletzung und einer damit verbundenen eingeschränkten Nutzbarkeit des geschützten Materials für den Vertragspartner nach § 9 Absatz 1 bzw. der zur Verfügung gestellten Unterlagen für gruppe20 gemäß § 9 Absatz 2 resultieren.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich alle ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/oder im geschäftlichen Verkehr und/oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und/oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden, Kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
3. Die Vertragsparteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne des § 11 Abs. 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 11 Abs. 1 verpflichten.
4. Die Vertragsparteien werden das Datengeheimnis im Sinne des BDSG wahren und bei der Ausführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

§ 12 Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet entweder mit Erbringung der Dienstleistung oder mit Kündigung des Dienstleistungsvertrages gemäß den dort geregelten Kündigungsfristen. Sofern es sich um ein unbefristetes auf Dauer angelegtes Dienstverhältnis handelt und keine Kündigungsfrist im Dienstleistungsvertrag vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. gruppe20 ist zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages sowie zum Abbruch der Durchführung der Dienstleistung berechtigt, wenn die Sicherheit des von gruppe20 gestellten Personals, der Besucher oder Dritter und/oder der von gruppe20 zur Durchführung des Dienstleistungsvertrages verwendeten Anlagen nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung von bau- und polizeirechtlicher Normen sowie anderer Mängel, die die Gesundheit und das Leben anderer Personen gefährden können.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 2 hat gruppe20 auch dann, wenn der Vertragspartner Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage

und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Erfüllungsgehilfen von gruppe20 von Bedeutung sind.

4. Vom Vertragspartner überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel werden mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückgegeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und gruppe20 gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Erfüllungsort ist Augsburg.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Augsburg.
5. Hat der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von gruppe20.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
2. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

Stand: November 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Werkverträgen der Firma gruppe20, Inhaber Klaus Mayer

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden ausschließlich auf sämtliche von gruppe20 erbrachten Leistungen (hier: Werkvertrag) Anwendung. Dies umfasst insbesondere wenn gruppe20 ausdrücklich die Produktion übernommen hat oder gruppe20 nur den Aufbau und den Abbau der Bühne und/oder der technischen Anlagen (PA, Licht) übernommen hat.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, denen gruppe20 nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
3. Diese AGB geltend auch dann, wenn gruppe20 in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen gruppe20 und dem Vertragspartner die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Werkverträge oder Werkvertragsangebote von gruppe20 schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

§ 2 Vertragsabschluss

1. gruppe20 ist berechtigt, die Bestellung des Vertragspartners durch Versand einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Angebote, auch solche, die im Namen von gruppe20 abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von gruppe20 schriftlich bestätigt wurde.
2. Sollte die Auftragsbestätigung von gruppe20 Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist gruppe20 zur Anfechtung berechtigt, wobei diese den Irrtum beweisen muss.
3. Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Gegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. gruppe20 benennt in diesem Voranschlag, wie lange sie sich an den Voranschlag nach seiner Abgabe bindet, längstens jedoch vier Wochen.
4. Kostenvoranschläge sind aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung kostenpflichtig.
5. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Besteller angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vergütungspflichtig.
6. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist allein die Leistung, die in der Auftragsbestätigung beschrieben ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertragsgegenstandes sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Verwenderin verbindlich.
2. Vertragsleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden, sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von der Verwenderin schriftlich bestätigt wird. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich die Verwenderin im Rahmen des Zumutbaren vor.
3. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder

Werbung von gruppe20 stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.

4. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese von gruppe20 schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Pflichten des Bestellers

1. Genehmigungen/Abnahme

- a) Die Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Besteller einzuholen. Der Besteller hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ausdrücklicher Vereinbarung von gruppe20 zu übernehmen ist.
- b) Vor der Benutzung einer Bühne ist diese von der für den Besteller zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme ist vom Besteller zu veranlassen.
- c) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Besteller, es sei denn, dass aufgrund eines bei gruppe20 liegenden Umstandes Abnahmereife nicht vorliegt.
- d) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Kunde die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht erfüllt hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass gruppe20 dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

2. Bühnen/Aufbauten

- a) Der Aufstellungsort für Bühnen muss ebenerdig und mit festem Untergrund sein, so dass für die jeweilige Bühne die notwendigen Punktbelastungen gegeben ist. Der Aufstellungsort der Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen vorgegeben werden, es sei denn, dass auf Kosten des Bestellers ein statisches Gutachten eingeholt und gruppe20 eine Ausfertigung überlassen wurde.
- b) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Equipments zur Folge, sofern der Besteller nicht selbst das Material reinigt.

3. Helfer

- a) Bei von gruppe20 durchgeführten Produktionen stellt der Besteller termingerecht die vereinbarte Anzahl von Helfern. Soweit der Besteller die Helfer im Rahme des Gesetzes über die Überlassung von Arbeitnehmern (AÜG) gruppe20 zur Verfügung stellt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Überlässt der Besteller Arbeitnehmer i.S.d. AÜG ohne die dafür erforderliche Erlaubnis, so stellt er gruppe20 von allen Ansprüchen frei, die gruppe20 durch das Fehlen der Erlaubnis entstehen.
- b) Die Helfer des Bestellers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers und unterstehen seinen Weisungen. Stellt der Besteller mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Der Besteller ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Falls die Helfer nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, ist gruppe20 berechtigt, fremde oder eigene Hilfskräfte einzusetzen. Die Kosten, die durch die Hinzuziehung von Ersatzpersonal entstehen, trägt der Besteller. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt gruppe20 unbenommen.
- c) Der Besteller unterrichtet die Helfer von der Gefahrenlage beim Aufbau von Bühnen und dem Betrieb von elektrischen Anlagen.
- d) Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von gruppe20, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch von gruppe20 dazu bestellt und angefordert werden.

4. Sicherung/Beschädigung/Verlust

- a) Der Besteller verpflichtet sich, das Equipment von gruppe20 jederzeit ausreichend zu bewachen. Bei Projekten, die länger als einen Tag andauern, sind die Räumlichkeiten (indoor), in denen gruppe20 das benötigte Equipment lagert, abzuschließen bzw. bei Open-

Air-Projekten jedenfalls eine Nachtwache zu bestellen und einen Sicherheitszaun zu errichten. Sind Umstände bekannt oder ist mit solchen zu rechnen, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen (z.B. Kinder; starker Alkoholkonsum; Nachbarschaft; tatsächliche oder mögliche Einstufung des Projekts nach polizeiordnungsrechtlichen Grundsätzen als gefährlich oder gefährdet), so hat der Kunde entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten und Verantwortung zu treffen, die auch die Gegenstände und das Eigentum von gruppe20 und dessen Mitarbeiter und Gehilfen umfassen.

- b) Der Kunde haftet gegenüber gruppe20 für Verlust oder Beschädigungen, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigungen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gruppe20 oder der Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von gruppe20 entstanden sind. Im Falle des Untergangs der Sache ist der Besteller verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

5. Strom/Zu- und Abfahrt

- a) gruppe20 benennt in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf, den der Besteller auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Vertragszeit zu stellen hat. Der Besteller ist verantwortlich und stellt gruppe20 von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht.
- b) Für die Vertragszeit (Aufbau, Abbau und Betrieb und Dauer der Veranstaltung) sorgt der Besteller für ausreichende Beleuchtung und stellt mindestens einen 230V/16A-Schuko-Anschluss für die Baubeleuchtung kostenfrei und für jeden Bühnenplatz und/oder räumlich getrennten Ort, an dem gruppe20 vertragsgemäß tätig ist, zur Verfügung.
- c) Der Besteller hat ausreichende Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Er hat außerdem zu gewährleisten, dass durch die Anlieferungen auch durch größere LKW die notwendigen Fluchtwege und Rettungszufahrten nicht beeinträchtigt werden bzw. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Zeit der Veranstaltung bzw. bei Anwesenheit von Besuchern oder Kunden.

§ 5 Abnahme, Vergütung

1. gruppe20 verzichtet auf eine förmliche Abnahme. Der Besteller kann das Werk durch schlüssiges Verhalten abnehmen. Ein solch schlüssiges Verhalten liegt unter anderem in der Ingebrauchnahme des Werkes sowie in der widerspruchsfreien Entgegennahme einer Fertigstellungsbescheinigung.
2. Die Vergütung wird mit Übersendung der Rechnung sofort fällig, sofern sich aus der Rechnung nicht andere Zahlungsfristen ergeben.
3. Der Besteller ist verpflichtet eine Vorauszahlung von 50% der vereinbarten Vergütung spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn zu zahlen. Weitere Vorauszahlungen können individualvertraglich vereinbart werden. Bei Teilleistungen steht gruppe20 auch das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen, selbst wenn diese nicht individualvertraglich vereinbart sind, zu.
4. gruppe20 kann in der Auftragsbestätigung nicht enthaltene Fremdlohn-, Fracht-, Transport oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und nicht von gruppe20 zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung stellen.
5. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist gruppe20 berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Daneben steht gruppe20 das Recht zum Zurückbehalt der Leistung und/oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.
6. Die in der Auftragsbestätigung geregelten Konditionen verstehen sich als Endpreis inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
7. Ergeben sich nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, wie z.B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Vertragspartners, Überschreiten der Zahlungsfristen o.ä., ist die Verwenderin berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der hergestellten Ware geht mit deren Übergabe an den Vertragspartner über. Die Übergabe erfolgt durch einfache Mitteilung oder Übergabe einer Fertigstellungsbescheinigung.
2. Soweit der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist, steht dies der Übergabe gleich.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber der Verwenderin ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
3. Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von gruppe20 abtretbar.

§ 8 Gewährleistung

1. gruppe20 leistet für die vereinbarte Beschaffenheit gem. § 3 Abs. 3 – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass diese nach ihrer Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller ein mangelfreies Produkt nachliefert oder den mangelhaften Zustand beseitigen kann. Entscheidet sich gruppe20 für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Vertragspartner weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und die Vertretungspflicht von gruppe20 feststehen und nachgewiesen sind.
2. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.
3. Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von gruppe20 hergestellten Produkte verjähren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von einem Jahr. Sie erlöschen jedoch vorzeitig, sobald durch den Besteller Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen werden bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen gruppe20 sind ausgeschlossen, es sei denn, gruppe20 oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Vertragsgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
4. Die Haftung bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch gruppe20 übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen gruppe20 geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Verletzung von Leib, Leben, Körper und Gesundheit – gilt eine

Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

6. gruppe20 haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

§ 10 Kündigung, Rücktritt

1. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ohne dass gruppe20 ihm einen Grund dazu gegeben hat oder erklärt gruppe20 den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 15% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Anspruch geringer ist.
2. gruppe20 kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn
 - der Besteller Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder andere Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden oder
 - Mängel, die der Besteller zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder
 - der Besteller Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von gruppe20 von Bedeutung sind.

§ 11 Urheber-/Schutzrechte

1. Alle Rechte, die gruppe20 bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei gruppe20. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.
2. Der Besteller versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder gruppe20 zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Besteller, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.
3. Der Besteller stellt gruppe20 von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Besteller hat gruppe20 nicht zu deren Nutzung veranlasst.

§ 12 Hinweise

1. gruppe20 weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Übernimmt gruppe20 die Produktion, bietet gruppe20 zusätzlich Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der Besteller diese nicht an, so stellt er gruppe20 von allen Ansprüchen Dritter frei, die gruppe20 aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen, wenn diese Ansprüche darauf beruhen, dass die Lärmschutzvorrichtungen nicht in Anspruch genommen wurden.
2. gruppe20 ist – außer bei Inanspruchnahme der von gruppe20 angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch den Besteller – nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Vertragsdauer verkürzt werden muss.
3. Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Besteller gruppe20 bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht gruppe20 mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Besteller die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

4. Der Besteller stellt gruppe20 von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer gegen gruppe20 geltend machen, sofern nicht gruppe20 im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar schadenersatzpflichtig ist. Sofern ein Helfer auch ein Erfüllungsgehilfe ist, wird eine Haftung für vorsätzliches Verhalten des Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
5. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass ein Rasen oder ähnlicher weicher Untergrund durch Arbeiten mit schweren Gerät (z.B. LKW, Radlader) im Rahmen der Produktion Schaden nehmen kann und stellt gruppe20 von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, gruppe20 hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und gruppe20 gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Soweit rechtlich zulässig, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung. gruppe20 ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen. Erfüllungsort ist der Sitz von gruppe20.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

Stand: November 2015

Allgemeine Verkaufsbedingungen der gruppe20, Inhaber Klaus Mayer

§ 1 Vorbemerkungen

1. Die Lieferungen und Leistungen der gruppe20 erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
3. Entgegenstehenden oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, gruppe20 hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eine solche Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Leistungen.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn gruppe20 in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
5. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von gruppe20.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung der Ware bzw. die Leistung, die in der Auftragsbestätigung definiert ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch gruppe20 verbindlich.
2. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

§ 3 Vertragsschluss

1. gruppe20 ist berechtigt, die Bestellung durch Versand einer Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen. Eine eventuell durch gruppe20 versandte Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
2. Angebote, auch solche, die in unserem Namen abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn dieser von gruppe20 schriftlich bestätigt bzw. durchgeführt wurde.
3. Sollte die Auftragsbestätigung der gruppe20 Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollte die Preisfestlegung technisch bedingten Übermittlungsfehlern zugrunde liegen, ist gruppe20 zur Anfechtung berechtigt. Bereits erfolgte Zahlungen werden dem Käufer unverzüglich erstattet.
4. Sämtliche zwischen gruppe20 und dem Käufer bei Abschluss des Vertrages getroffenen Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Preise, Zahlungsweise, Aufrechnung

1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise von gruppe20 ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für den Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Rechnungen von gruppe20 sind 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonti gewährt gruppe20 nur, sofern dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Käufer gerät mit Überschreiten des vertraglichen Zahlungstermins in Verzug.
4. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist gruppe20 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszins zu verlangen. Ist gruppe20 in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen in Verzug, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, ist gruppe20 – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – dazu

berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistungen zurückzubehalten.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von gruppe20 anerkannt sind.
7. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Gefahrübergang

1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Die vereinbarte Lieferfrist ist von gruppe20 eingehalten, wenn sie bis zu ihrem Ablauf Fertigstellung und Abholbereitschaft der Ware an den Käufer mitgeteilt hat, soweit nicht ausnahmsweise eine Bring- oder Schickschuld vereinbart ist.
4. gruppe20 ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen zu leisten.
5. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen oder an einen von ihm benannten Lieferort versandt, so geht mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
6. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der gruppe20. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von gruppe20 zu vertreten ist. gruppe20 den Käufer über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich schriftlich informieren und einen bereits entrichteten Kaufpreis unverzüglich zurück erstatten.
7. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. gruppe20 behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die ihr aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist gruppe20 berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware durch gruppe20 bedeutet einen Rücktritt vom Vertrag. gruppe20 ist nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Das Eigentum von gruppe20 erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für gruppe20 als Herstellerin. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gruppe20 nicht gehörenden Sachen erwirbt gruppe20 Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
3. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Käufer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche nach Abs. 1 schon jetzt an gruppe20 ab. gruppe20 nimmt die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung von Waren, an denen gruppe20 Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von gruppe20 entspricht.
4. Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gruppe20 gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von gruppe20 stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an gruppe20 abgetretenen Forderungen selbst ein-

ziehen. gruppe20 verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann gruppe20 verlangen, dass der Käufer gruppe20 die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der gruppe20 vornehmen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, wird gruppe20 auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 7 Mängelgewährleistung

1. Neu-Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob diese von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Erkennbare Mängel an den Waren sind gruppe20 unverzüglich, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Kommt der Käufer dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Soweit ein Mangel an der Neu-Ware vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl und nach Setzung einer angemessenen Frist Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Sofern die Nacherfüllung im Sinne des § 440 S. 2 BGB fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt auch, wenn gruppe20 die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer nur ein Minderungsrecht zu.
4. Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung trägt gruppe20 nicht, soweit diese sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden verjähren die Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von gruppe20 gelieferten Neu-Waren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
6. Außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden sind sämtliche Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von gruppe20 gelieferten gebrauchten Waren vollständig ausgeschlossen.
7. Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhaftem oder nachlässigem Gebrauch, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Montage oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ferner bestehen Sachmängelansprüche nicht, wenn der Käufer die sich insbesondere aus der Betriebsanleitung ergebenden Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Überprüfung sowie Pflege der Ware nicht befolgt hat.
8. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche.
9. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Käufers gegen gruppe20 sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, gruppe20 oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Vertragsgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie.
5. Soweit die Haftung der gruppe20 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von gruppe20.
6. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen gruppe20 geltend gemacht werden - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden - gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von gruppe20; diese ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von gruppe20.
5. Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
6. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

Stand: November 2015